

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen**

Vom 8. Dezember 2009

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 8. Dezember 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit Haupt- und Nebenfach vom 6. Juli 2005, zuletzt geändert am 15. Mai 2008 (Brem.ABl. S. 784), erhält folgende Fassung:

1. An § 2 Absatz 1 wird nach Satz 6 folgender Text eingefügt:

„Die vorliegende Ordnung regelt im Gebiet „Professionalisierungsbereich“ lediglich die fachdidaktischen Anteile. Weitere Regelungen sind der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.“

2. § 2 Absatz 2 Buchstabe a und b erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Studium ist in Module gegliedert.

- a) Das Hauptfach Geschichte mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 69 CP:

- Einführung in das Studium der Geschichte,
- Einführung in die Alte Geschichte,
- Einführung in die Mittelalterliche Geschichte,
- Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte,
- Einführung in die Europäische und Außer-europäische Geschichte,
- Techniken und Theorien historischen Arbeitens,
- Quellenkundliche Fremdsprachenkenntnisse,
- Historische Räume/Orte/Regionen,
- Bachelor-Arbeit.

im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 36 CP:

- Ordnung und Dissens,
- Kulturen: Kontakt – Transfer – Konflikt,

- Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe,
- Neuzeit – Die Vielfalt der Moderne.

- b) Das Hauptfach Geschichte mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 63 CP:

- Einführung in das Studium der Geschichte,
- Einführung in die Alte Geschichte,
- Einführung in die Mittelalterliche Geschichte,
- Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte,
- Einführung in die Europäische und Außer-europäische Geschichte,
- Techniken und Theorien historischen Arbeitens,
- Historische Räume/Orte/Regionen,
- Bachelorarbeit.

im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 27 CP:

- Ordnung und Dissens,
- Kulturen: Kontakt – Transfer – Konflikt,
- Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe,
- Neuzeit – Die Vielfalt der Moderne.“

3. In § 2 Absatz 5 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

**Prüfungsvorleistungen**

Entfällt.“

5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten Dauer),
2. Klausur (90 Minuten Dauer),
3. Proseminararbeit, ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Seminararbeit, ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. mehrere Kurzeassays im Laufe des Semesters (3 bis 4 Seiten),
6. kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben,
7. Anfertigen einer Rezension,
8. mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten),
9. Beitrag zur öffentlichen Präsentation (Katalogbeiträge, Ausstellungstexte, Plakatgestaltung),

10. Poster Präsentation,  
11. Praktikumsbericht, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).“

6. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn.“

7. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Prüfungsleistungen der Module HIS 1 „Einführung in das Studium der Geschichte“, HIS 7 „Quellenkundliche Fremdsprachenkenntnisse“ und das Praktikum bleiben unbenotet.“

8. An § 4 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Von den Modulen HIS 4 und HIS 5 ist eines mit einer Proseminararbeit und eines mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen. Aus dem Wahlpflichtbereich HIS 9-12 sind zwei Module mit einer Seminararbeit abzuschließen, die Formen weiterer Prüfungen sind nicht vorgeschrieben.“

9. § 7 erhält folgende Überschrift:

„ § 7

#### **Bachelorarbeit“**

10. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung.

„(2) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.“

11. In § 7 Absatz 4 entfällt der bisherige Inhalt, die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

12. In § 8 entfallen die Worte „(inkl. Kolloquium)“.

13. § 10 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) im Wahlpflichtbereich (nsb) können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 15 CP. Dabei wird ein Modul im vollen Umfang und ein weiteres in einer verkürzten Variante mit 6 CP studiert:

- Ordnung und Dissens,
- Kulturen: Kontakt – Transfer – Konflikt,
- Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe,
- Neuzeit – Die Vielfalt der Moderne.“

14. § 10 Absatz 4 entfällt.

15. § 11 erhält folgende Fassung:

„ § 11

#### **Prüfungsvorleistungen**

Entfällt.“

16. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten Dauer),
2. Klausur (90 Minuten Dauer),
3. Proseminararbeit, ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Seminararbeit, ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. mehrere Kurzsessays im Laufe des Semesters (3 bis 4 Seiten),
6. kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben,
7. Anfertigen einer Rezension,
8. mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten),
9. Beitrag zur öffentlichen Präsentation (Katalogbeiträge, Ausstellungstexte, Plakatgestaltung),
10. Poster Präsentation,
11. Praktikumsbericht, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).“

17. § 12 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn.“

18. An § 12 werden nach Absatz 5 folgende neue Absätze 6 und 7 angehängt:

„(6) Die Module HIS 1 „Einführung in das Studium der Geschichte“ und HIS 7 „Quellenkundliche Fremdsprachenkenntnisse“ bleiben unbenotet.

(7) Von den Modulen HIS 4 und HIS 5 ist eines mit einer Proseminararbeit und eines mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen.“

19. § 15 erhält folgende Überschrift:

#### **„Inkrafttreten, Geltungsbereich und Übergangsregelungen“**

20. An § 15 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt, der bisherige Inhalt des Paragraphen wird Absatz 1:

„(2) Module, die nach der Prüfungsordnung vom 6. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen wurden, werden nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung anerkannt.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 können die Anmeldungen zu Modulprüfungen im Wintersemester 2009/10 bis zum 8. Januar 2010 erfolgen.“

21. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

### „Anlage 1 Prüfungsanforderungen Hauptfach

Modul	P/WP	Studien- progr.	Titel	CP	Prüfungsform
HIS 1	P	HF, LA-Gy	Einführung in das Studium der Geschichte	3	Klausur (unbenotet)
HIS 2	P	HF, LA-Gy	Einführung in die Alte Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 3	P	HF, LA-Gy	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 4	P	HF, LA-Gy	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	1x Proseminararbeit
HIS 5	P	HF, LA-Gy	Einführung in die Europäische und Außereuropäische Geschichte	9	1x mdl. Prüfung
HIS 6	P	HF, LA-Gy	Techniken und Theorien historischen Arbeitens	6	frei
HIS 7	P	HF	Quellenkundliche Fremdsprachenkenntnisse	6	frei (unbenotet)
HIS 8	P	HF, LA-Gy	Historische Räume/Orte/Regionen	6	frei
HIS 9	WP	HF, LA-Gy	Profilmodul 1: Ordnung und Dissens	9	2x Seminararbeit, weitere Prüfungen: frei
HIS 10	WP	HF, LA-Gy	Profilmodul 2: Kulturen: Kontakt – Transfer – Konflikt	9	
HIS 11	WP	HF, LA-Gy	Profilmodul 3: Geschichtsverständnis und Vergangenheitsentwürfe	9	
HIS 12	WP	HF, LA-Gy	Profilmodul 4: Neuzeit – Die Vielfalt der Moderne	9	
	P	HF, LA-Gy	Bachelor-Arbeit	12	Bachelor-Arbeit
			Summe der CP HF (nichtschulisches Berufsfeld)	105	
			Summe der CP HF (LA-Gy)	90	

HF: Hauptfach bei dem Studienziel „nichtschulische Berufsfelder“

LA Gy: Hauptfach bei dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“

### Prüfungsanforderungen General Studies<sup>1</sup>

Modul	P/ WP	Titel	CP	Prüfungsform
	P	8-wöchiges Praktikum, das auch im Ausland absolviert werden kann	12	Praktikumsbericht (unbenotet)
	WP	Module und Veranstaltungen des universitären Pools und in eigenen Angeboten des Fachbereichs nach Anerkennung durch die Studienkommission, z.B. Fremdsprachen, EDV, studienfördernde oder berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen, Gender, etc.	18	frei
			30	

<sup>1</sup> Im Bereich General Studies können Kreditpunkte in Modulen und Veranstaltungen des universitären Pools und in eigenen Angeboten des Fachs bzw. Fachbereichs nach Anerkennung durch die Studienkommission erworben werden.

22. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2 Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich  
(Lehramtsoption)**

Modul	P/W P	Titel	CP	Prüfungsform
HIS FD-1	P	Grundlagen der Geschichtsdidaktik	6	Hausarbeit
HIS FD-2	P	Geschichte im schulpraktischen Kontext	9	Praktikums- bericht
		Die Prüfungsanforderungen für weitere Bereiche des Professionalisierungsbereiches sind der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge) zu entnehmen.		
		Summe der notwendigen CP	45	

23. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3a) Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Geschichte  
(nicht-schulische Berufsfelder)**

Modul	P/W P	Titel	CP	Prüfungsform
HIS 1	P	Einführung in das Studium der Geschichte	3	Klausur (unbenotet)
HIS 2	P	Einführung in die Alte Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 3	P	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 4	P	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 9-12	WP	Profilmodul	9	Seminararbeit
HIS 9-12	WP	Profilmodul verkürzte Variante	6	frei
		Summe der CP	45	

**b) Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Geschichte  
(Lehramt Gy/Gesamt)**

Modul	P/W P	Titel	CP	Prüfungsform
HIS 1	P	Einführung in das Studium der Geschichte	3	Klausur (unbenotet)
HIS 2	P	Einführung in die Alte Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 3	P	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	9	Proseminararbeit
HIS 4	P	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte	9	1x Proseminar- arbeit, 1x mündliche Prüfung
HIS 5	P	Einführung in die Europäische und Außereuropäische Geschichte	9	
HIS 6	P	Techniken und Theorien historischen Arbeitens	6	frei
		Summe der CP	45	

24. Anlage 5 entfällt.

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 8. Dezember 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ an der Universität Bremen

Vom 8. Dezember 2009

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat am 8. Dezember 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ vom 23. September 2008 (Brem.ABl. S. 819) erhält folgende Fassung:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten Dauer),
2. Klausur (90 Minuten Dauer),
3. Proseminararbeit, ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Seminararbeit, ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. mehrere Kurzeassays im Laufe des Semesters (3 bis 4 Seiten),
6. kontinuierliches Bearbeiten von Übungsaufgaben,
7. Anfertigen einer Rezension,
8. mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten),
9. Beitrag zur öffentlichen Präsentation (Katalogbeiträge, Ausstellungstexte, Plakatgestaltung),

10. Poster Präsentation,

11. Praktikumsbericht, ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).“

2. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Zusätzlich sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

- a) wenn die Masterarbeit in Alter Geschichte geschrieben wird: Latein und für die Bearbeitung der Masterarbeit hinreichende Kenntnisse im Altgriechischen,
- b) wenn die Masterarbeit in Mittelalterlicher Geschichte geschrieben wird: Latein,
- c) wenn die Masterarbeit in der Frühen Neuzeit oder der Neuzeit geschrieben wird: Eine weitere moderne Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder das Latein,

Die Feststellung, ob die erforderlichen Kenntnisse im Altgriechischen oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Niveau B1 vorhanden sind, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

4. § 9 erhält folgende Überschrift:

„ § 9

### Inkrafttreten und Übergangsregelung“

5. An § 9 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt, der bisherige Inhalt des Paragraphen wird Absatz 1:

„(2) Module, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. September 2008 abgeschlossen wurden, werden nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung anerkannt.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 5 können die Anmeldungen zu Modulprüfungen im Wintersemester 2009/10 bis zum 8. Januar 2010 erfolgen.“